

# People and Organisation Newsflash



## **COVID-19: Erleichterungen im Lohnsteuerverfahren für Arbeitgeber sowie in Erlass und Stundungsfällen (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - Maßnahmen der Finanzverwaltung zur Berücksichtigung der Auswirkungen des COVID-19 Virus**

### **Sondersituation für Lohnsteuer – Aktuell nur kleine Erleichterungen für Arbeitgeber auf der Landesebene**

#### **Neuigkeiten für Arbeitgeber**

Das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 sieht auf der abgestimmten Bundesebene keine Erleichterungen für das Lohnsteuerabzugsverfahren vor. In der Tz. 1 schließt das BMF ausdrücklich die Lohnsteuer von den erleichterten Stundungsvoraussetzungen aus.

Dies ist sicherlich nicht im Sinne kleinerer und mittlerer Unternehmen, welche ihren Arbeitgeberpflichten auch weiterhin ohne staatliche Unterstützung nachkommen müssen.

Auch auf Länderebene (z.B. Hessen) wird – soweit uns aktuell bekannt – direkt auf die Nichtanwendung der erleichterten Stundungsvoraussetzungen für den Lohnsteuerabzug verwiesen.

Positiv anzumerken ist jedoch, dass auf der jeweiligen Länderebene beispielsweise großzügige Ermessensentscheidungen für Fristverlängerungsanträge im Voranmeldungsverfahren vorgesehen (z.B. Hessen), oder der Erlass von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe von Voranmeldungen (z.B. Hamburg). Sofern solche Regelungen auf Landesebene angewendet werden bringen diese für Arbeitgeber somit die Möglichkeit eines kurzfristigen Zahlungsaufschubs. Eine Fristverlängerung oder Erlassanträge (bei Verspätungszuschlägen) können formfrei bei dem jeweilig zuständigen Betriebsstättenfinanzamt erfolgen.

Selbes gilt für den Bereich eines Vollstreckungsaufschubs. Die Landesbehörden in Bayern und Baden-Württemberg ermöglichen, auch wenn für bereits angemeldete Steuerabzugsbeträge keine Stundung möglich ist, einen Vollstreckungsaufschub. Ein Vollstreckungsaufschub muss ebenso bei dem jeweilig zuständigen Betriebsstättenfinanzamt erfolgen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob für pauschale Lohnsteuer (z.B. nach § 37b EStG oder § 40 EStG) eine Stundung beantragt werden kann.

Seitens des BMF wurde für den 10. April 2020 ein separates BMF-Schreiben für den Bereich der Lohnsteuer angedeutet.

Wir halten Sie über den weiteren Verlauf mit einem weiteren Newsflash informiert.

### ***Unsere Möglichkeiten für Sie***

Sie benötigen Unterstützung bei der Erstellung von Fristverlängerungs- oder Erlassanträgen sowie Anträgen für einen Vollstreckungsaufschub oder Stundung von pauschaler Lohnsteuer? Sprechen Sie uns an.

---

## ***Über uns***

### **Ihre Ansprechpartner**

#### ***Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart***

##### ***Andreas Bode***

Tel.: +49 (0)69 9585-3953  
[andreas.bode@pwc.com](mailto:andreas.bode@pwc.com)

#### ***Frankfurt am Main, München***

##### ***Stefan Sperandio***

Tel.: +49 (0)69 9585-5160  
[stefan.sperandio@pwc.com](mailto:stefan.sperandio@pwc.com)

#### ***Hamburg***

##### ***Sven Rindelaub***

Tel.: +49 (0)40 6378-1439  
[sven.rindelaub@pwc.com](mailto:sven.rindelaub@pwc.com)

#### ***Berlin***

##### ***Sabine Ziesecke***

Tel.: +49 (0)30 2636-5363  
[sabine.ziesecke@pwc.com](mailto:sabine.ziesecke@pwc.com)

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

***Heike Hollwedel***

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

[heike.hollwedel@pwc.com](mailto:heike.hollwedel@pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.